

Film und Literatur, und für die Wahrnehmung von traditionellen Leistungsschutzrechten wie den Rechten der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller¹⁰²³

Nachfolgend wird ein summarischer Überblick über den *status quo* der Verwertungsgesellschaften in den betreffenden Ländern gegeben. Dabei wird insbesondere auf ihre Charakteristika, gegenseitige Beziehungen im Rahmen des jeweiligen Landes sowie ihre Tätigkeitsbereiche hingewiesen.

2. Slowenien

In Slowenien erkennt man deutlich zwei Entwicklungsphasen beim Aufbau der Verwertungsgesellschaften. Die erste Phase begann mit der Verabschiedung des UrhG Slow. Sie brachte wie in den meisten übrigen Teilrepubliken der SFRJ die Umwandlung der lokalen Zweigstelle von ZAMP und ihre Anpassung an die neuen Bedingungen und den neuen Rechtsrahmen sowie die Gründung erster nationaler urheberrechtlicher Verwertungsgesellschaften. In dieser Phase wurde der Aufbau des slowenischen Wahrnehmungssystems auch von anderen Körperschaften unterstützt, die zwar keine Verwertungsgesellschaften waren, aber in gewissen Sparten die Wahrnehmung übernahmen. Die zweite Aufbauphase wurde von der Gründung einer leistungsschutzrechtlichen Verwertungsgesellschaft eingeleitet. Sie wurde durch den Aufbau von Wahrnehmungskörperschaften in weiteren Wahrnehmungssparten fortgeführt und ist durch die Komplexität der Beziehungen zwischen den bestehenden Verwertungsgesellschaften gekennzeichnet.

2.1 ZAMP Slow

Die Vereinigung der Urheber und Inhaber von kleinen Rechten und anderen Urheberrechten Sloweniens, Gesellschaft ZAMP - Vereinigung der Urheber Sloweniens¹⁰²⁴ (ZAMP Slow) ist die älteste Verwertungsgesellschaft

1023 Im Rahmen der Entschließung 2004 (s. oben, II. Kapitel, 2.1.1) wurde im Zusammenhang mit den damals neuen EU-Mitgliedstaaten auf den Umstand hingewiesen, dass nicht in allen Wahrnehmungssparten Verwertungsgesellschaften entstanden sind.

1024 Združenje avtorjev in nosilcev malih in drugih avtorskih pravic Slovenije, Društvo ZAMP – Združenje avtorjev Slovenije.

Sloweniens. Ihre Ursprünge gehen auf die Geschäftsstelle ZAMP Slowenien¹⁰²⁵ aus den Zeiten der ehemaligen SFRJ zurück. Im Unterschied zu den Geschäftsstellen von ZAMP in Kroatien und Mazedonien, die sich zu Verwertungsgesellschaften im Bereich der musikalischen Rechte wandelten,¹⁰²⁶ beschlossen die Musikurheber in Slowenien, eine gänzlich neue Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung ihrer Rechte (SAZAS) zu gründen. Infolgedessen nimmt ZAMP Slow aufgrund der Tätigkeitserlaubnis¹⁰²⁷ des Amtes für geistiges Eigentum RS (AGE Slow) vom 14. November 1997 die Urheberrechte an Werken auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Publizistik sowie an ihren Übersetzungen wahr.¹⁰²⁸ Allerdings wurde der Umfang ihrer tatsächlichen Wahrnehmungstätigkeit in der Praxis durch die Tätigkeitserlaubnisse eingeschränkt, die später gegründeten Verwertungsgesellschaften erteilt wurden.¹⁰²⁹ Für ZAMP Slow übernimmt die ZAMP Urheberrechtsgesellschaft GmbH¹⁰³⁰ im Einklang mit

1025 Ausführlich zu den Wahrnehmungskörperschaften im ehemaligen Jugoslawien oben, I. Kapitel, 2.1.4 Die kollektive Rechtswahrnehmung im ehemaligen Jugoslawien.

1026 S. unten, 3.1 HDS ZAMP und 8.1 ZAMP Mzd.

1027 Erlaubnis des AGE Slow (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 800-9/96 http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_800-9_1996_ZAMP.pdf (Stand 30. April 2014).

1028 Die ZAMP Slow nimmt nach der Tätigkeitserlaubnis folgende Rechte an den betreffenden Werken wahr: nichtbühnenmäßige öffentliche Wiedergabe von schriftlichen Werken auf dem Gebiet der Literatur, Vervielfältigung für die private und sonstige eigene Nutzung (nur bezüglich der Verteilung), Kabelweiterleitung, Vervielfältigung der Literaturwerke auf Tonträgern und Videogrammen, Vermieten von Tonträgern und Videogrammen, öffentliches Verleihen von Tonträgern mit literarischen Werken, Vervielfältigung von Urheberwerken in Lehr- und Textbüchern, Vervielfältigung aktueller Beiträge in der periodischen Presse und der Tagespresse, Vervielfältigung von Passagen oder kurzen Literaturwerken in der periodischen Presse oder der Tagespresse und Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken im Rahmen von Werbesendungen, die bis zu 60 Sekunden dauern. Allerdings stellte das AGE Slow im Rahmen seines Beschlusses Nr. 31222-2/2014-15/106 vom 22. April 2014 fest, dass die ZAMP Slow Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow verletzt, wenn sie das Recht der Kabelweiterleitung an den genannten Werken nicht kollektiv wahrnimmt, und machte ihr zur Auflage, innerhalb von neun Monaten ab Zustellung des Beschlusses damit anzufangen. http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/novice_dogodki/ZAMP_Sklep_31222-2_2014-15.pdf (Stand 1. Juli 2014).

1029 Ausführlich hierzu unten, 2.3 SAZOR und 2.5. Zavod IPF.

1030 ZAMP Avtorska družba d.o.o.

Art. 146 Abs. 2 UrhG Slow als eine Art »Fachdienst« die verwaltungstechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmungstätigkeit.¹⁰³¹ ZAMP Slow ist seit 1999 Mitglied der Internationalen Konföderation der Urheber- und Komponistengesellschaften (CISAC)¹⁰³² und schloss Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, darunter u. a. mit der S.I.A.E und der VG Wort ab.

2.2 SAZAS

Die Vereinigung der Komponisten und Urheber für den Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte Sloweniens – Vereinigung SAZAS¹⁰³³ wurde am 11. Februar 1993 gegründet¹⁰³⁴. Am 12. März 1998 erhielt sie die Tätigkeitserlaubnis¹⁰³⁵ für die Wahrnehmung von kleinen Rechten einschließlich des Rechts der Kabelweiterleitung und von mechanischen Rechten an Musikwerken sowie des Vermietrechts und des Rechts des öffentlichen Verleihs von Tonträgern und Videogrammen mit musikalischen Werken, des Rechts der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken, die ein Teil von Werbesendungen sind, die nicht länger als 60 Sekunden dauern, und des Vergütungsanspruchs für Ton- und Bildaufnahmen von Musikwerken für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch; hinsichtlich letzterem allerdings nur für die Verteilung.

1031 http://www.zamp.si/avtorska_druzba.php (Stand 30. April 2014).

1032 CISAC Society codes listing, SG12-1020 (12. März 2014). http://www.cisac.org/CisacPortal/semanticSearch.do?method=init&action=pertimmSearch&sort_by=date&sort_order=desc&searchbar_Word=%20SOA%20codes%20%20listing&charset=utf-8&PHPSESSID=78546C58552DEDF419909542D6B33B47 (Stand 30. April 2014).

1033 Združenje skladateljev in avtorjev za zaščito avtorske in sorodnih pravic Slovenije - Združenje SAZAS. Vorher hieß diese Verwertungsgesellschaft »Vereinigung der Komponisten, Urheber und Verleger für den Schutz der Urheberrechte - Vereinigung SAZAS« (Združenje skladateljev, avtorjev in založnikov za zaščito avtorskih pravic Slovenije - Združenje SAZAS).

1034 <http://www.sazas.org/o-sazas-u/osebna-izkaznica.aspx> (Stand 2. Mai 2014).

1035 Erlaubnis des AGE Slow (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 800-3/96, ABl. RS Nr. 11/1998.

Bis zur Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für Zavod AIPA¹⁰³⁶ hatte die SAZAS auch die vorübergehende Tätigkeitserlaubnis für die Wahrnehmung der Urheberrechte¹⁰³⁷ bezüglich des Rechts der Kabelweiterleitung an audiovisuellen Werken inne. Allerdings umfasste diese Tätigkeitserlaubnis nicht die Wahrnehmung der Rechte von Filmproduzenten. Die Gültigkeitsdauer der Tätigkeitserlaubnis¹⁰³⁸ war an die Gründung einer Verwertungsgesellschaft der Rechteinhaber von audiovisuellen Werken gebunden. Die SAZAS ist seit 1996¹⁰³⁹ Mitglied der CISAC sowie des BIEM¹⁰⁴⁰; sie schloss über 50 Gegenseitigkeitsverträge mit Schwestergesellschaften aus dem Ausland ab, u. a. mit der GEMA, HDS ZAMP, SABAM, SACEM.¹⁰⁴¹

1036 Die Tätigkeitserlaubnis für diese Verwertungsgesellschaft wurde zunächst im Jahr 2010 und dann erneut mit dem gleichen Tenor im Jahr 2012 erteilt (s. unten, 2.4 Zavod AIPA). Allerdings wird auf der offiziellen Webseite des AGE Slow angegeben, dass die vorübergehende Tätigkeitserlaubnis der SAZAS in dieser Sparte bis zum 6. Februar 2012 (Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an Zavod AIPA im Jahr 2012) gültig war. <http://www.uil-sipo.si/uil/dejavnosti/avtorska-in-sorodne-pravice/kolektivno-upravljanje/> (Stand 30. April 2014).

1037 Durch den Beschluss der Versammlung von SAZAS im Frühjahr 2010 wurde dieser Verwertungsgesellschaft die Vereinigung von Urhebern audiovisueller Werke (Društvo audiovizualnih avtorjev – AVA) angegliedert. SAZAS Jahresbericht 2010, S. 10. http://www.sazas.org/Portals/0/Dokumenti/Letno_porocilo_za_letno_2010.pdf (Stand 28. April 2014). Allerdings erteilte das AGE Slow dieser Verwertungsgesellschaft keine Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte an audiovisuellen Werken. Darüber hinaus stellte das AGE Slow im Rahmen seines Beschlusses Nr. 31221-8/2013-3 vom 5. Februar 2014 fest, dass SAZAS Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow verletzt, da sie ohne eine Tätigkeitserlaubnis des AGE Slow die Rechte der Urheber von audiovisuellen Werken kollektiv wahrnimmt. http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/novice_dogodki/SAZAS_Sklep_31221-8_2013-3.pdf (Stand 6. Mai 2014).

1038 Začasno dovoljenje vom 24. Januar 2001, ABl. RS. Nr. 12/2001. Ausführlich zu der Kritik an der Ausübung dieser Tätigkeit von SAZAS und den Beziehungen mit AGICOA im Bericht »Kollektive Wahrnehmung der Rechte an audiovisuellen Werken - Bestandsaufnahme in Slowenien - Dezember 2008« (Kolektivno uveljavljanje pravic za audiovizuelna djela-Pregled stanja v Sloveniji – december 2008). <https://www.aipa.si/media/7162/AIPA-Pregled-stanja-December-2008.pdf> (Stand 28. April 2014).

1039 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1040 http://www.biem.org/index.php?option=com_societies&view=societies&Countries=&Itemid=261&lang=en#biemSct (Stand 28. April 2014).

1041 <http://www.sazas.org/o-sazas-u/dejavnost/sodelovanje-s-tujimi-drustvi.aspx> (Stand 28. April 2014).

2.3 SAZOR

Die Slowenische Organisation von Urhebern und Verlegern für die Vervielfältigungsrechte – SAZOR¹⁰⁴² wurde am 20. Juni 2003 von der Handels- und Industriekammer Sloweniens, der ZAMP Slow und der Slowenischen Vereinigung von technischen und wissenschaftlichen Übersetzern gegründet. Sie bekam allerdings erst einige Jahre später, am 28. Juni 2007, die Tätigkeitserlaubnis,¹⁰⁴³ und zwar für die kollektive Wahrnehmung der Rechte der Urheber und Verleger an Werken der Literatur, Wissenschaft und Publizistik und an ihren Übersetzungen, für die Vervielfältigung und Verbreitung zugunsten behinderter Personen und für die Vervielfältigung für die private und sonstige eigene Nutzung in Form von Fotokopieren jenseits des in Art. 50 UrhG Slow vorgesehenen Umfangs.¹⁰⁴⁴

1042 SAZOR - Slovenski avtorski in založniški organizaciji za pravice reproduciranja GIZ.

1043 Erlaubnis des AGE Slow (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 31225-1/2007-8, ABL RS Nr. 83/2007.

1044 Vor der Erlaubniserteilung an SAZOR war in der gesamten Sparte der Wahrnehmung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in Bezug auf die private und sonstige eigene Vervielfältigung aufgrund einer vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis (Začasno dovoljenje Nr. 800-3/96 vom 3. Oktober 1997, ABL RS Nr. 11/1998), die 2006 abgelaufen ist, die Slowenische Urheberagentur (Avtorska agencija za Slovenijo), die keine Verwertungsgesellschaft ist, aktiv. Diese Körperschaft betrieb allerdings nur das Inkasso, während für die Verteilung die entsprechenden Verwertungsgesellschaften (z. B. ZAMP und SASAS) oder die repräsentativen Vereinigungen der Rechteinhaber zuständig waren. <http://www.uil-sipo.si/uil/dejavnosti/avtorska-in-sorodne-pravice/kolektivno-upravljanje/> (Stand 1. Mai 2014). Weitere Verwertungsgesellschaften erwarben später die Erlaubnis dazu, in dieser Wahrnehmungssparte tätig zu sein. Es handelt sich um Zavod AIPA (audiovisuelle Werke) und Zavod IPF (s. unten, 2.4. Zavod AIPA und 2.5. Zavod IPF). Auch eine weitere Vereinigung (Združenje avtorjev, producentov in izvajalcev Slovenije – Združenje ZAPIS/Vereinigung der Urheber, Produzenten und Interpreten Sloweniens – Vereinigung ZAPIS) reichte im Jahr 2012 beim AGE Slow einen Antrag auf Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis oder alternativ einer vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis ein für die kollektive Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Ton- und Videoaufnahme von geschützten Werken für private und sonstige eigene Zwecke (Art. 50 UrhG Slow). Beide Anträge wurden vom AGE Slow abgelehnt, http://www.uil-sipo.si/uploads/media/ZAPIS_Odlozba_2013.pdf (Stand 30. April 2014). Gegen diesen Beschluss erhob ZASPIS im März 2014 Verwaltungsklage (<http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/zdruzenje-zapis-vlozilo-tozbo-v-upravnem-sporu-zoper-odlozbo-urada/>) (Stand 30. April 2014); S. auch <http://www.zapis.si/>. Vgl.

Angesichts der Überschneidung der Wahrnehmungstätigkeiten von SAZOR und ZAMP Slow wurden mit Beschluss der Generalversammlung von ZAMP Slow alle ordentlichen Mitglieder von ZAMP Slow auch Mitglieder von SAZOR, sofern die betreffenden Urheber diese Mitgliedschaft nicht ausdrücklich ablehnten.¹⁰⁴⁵ Zudem vertraute die SAZOR die Durchführung von verwaltungstechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit der kollektiven Rechtewahrnehmung der ZAMP GmbH an, die diese Tätigkeiten auch für die Vereinigung ZAMP Slow ausübt. Die SAZOR ist seit 2007 ordentliches Mitglied der Internationalen Föderation der Gesellschaften für die mechanischen Rechte (IFRRO).¹⁰⁴⁶

2.4 Zavod AIPA

Die Anstalt für die Wahrnehmung der Rechte von Urhebern, Interpreten und Produzenten von audiovisuellen Werken Sloweniens – Zavod AIPA¹⁰⁴⁷ ist die jüngste slowenische Verwertungsgesellschaft; die Tätigkeitserlaubnis wurde ihr am 11. Oktober 2010 vom AGE Slow¹⁰⁴⁸ erteilt. Am 6. Februar 2012 wurde Zavod AIPA eine Tätigkeitserlaubnis des AGE Slow mit dem gleichen Tenor verliehen.¹⁰⁴⁹ Zavod AIPA nimmt für die Miturheber der audiovisuellen Werke (Art. 105 UrhG Slow) das Recht auf angemessene Vergütung für die Ton- oder Videoaufnahme von audiovisuellen Werken für private oder sonstige eigene Zwecke und das Recht der Kabelweiterleitung wahr. Diesen Vergütungsanspruch macht sie auch zu Gunsten der Filmproduzenten geltend. Außerdem verwaltet sie den Vergütungsanspruch

Repas, Slovenia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 64.

1045 Die Begründung der Tätigkeitserlaubnis der SAZOR ist abrufbar unter http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31225-1_2007-8_SAZOR-GIZ.pdf (Stand 28. April 2014).

1046 <http://www.ifrro.org/members/sazor-giz> (Stand 28. April 2014).

1047 Zavod za uveljavljanje pravic avtorjev, izvajalcev in producentov avdiovizualnih del Slovenije-Zavod AIPA.

1048 Erlaubnis des AGE Slow (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 31227-1/2008-129. http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31227-1_2008-129_AIPA-skupaj.pdf (Stand 30. April 2014).

1049 http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31227-1_2008-231_AIPA-ponovno.pdf (Stand 1. Mai 2014).

der ausübenden Künstler, wenn Ton- oder Videoaufnahmen ihrer Interpretationen, die Teil eines audiovisuellen Werkes sind, zu privaten Zwecken hergestellt werden.¹⁰⁵⁰ Zavod AIPA ist Mitglied der Dachorganisationen Rat der Gesellschaften für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern (SCAPR)¹⁰⁵¹ und im Verband der europäischen Gesellschaften der ausübenden Künstler (AEPO-ARTIS)¹⁰⁵². Sie schloss außerdem mit Zavod IPF ein Abkommen über die gegenseitige Zusammenarbeit, aufgrund dessen diese Verwertungsgesellschaft für Zavod AIPA die verwaltungstechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung ausübt.¹⁰⁵³

2.5 Zavod IPF

Die Anstalt für die Wahrnehmung der Rechte von Interpreten und Tonträgerherstellern - Zavod IPF¹⁰⁵⁴ wurde im Sommer 1997 gegründet. Am 7. November 2000 erhielt sie die Tätigkeitserlaubnis für das Recht der öffentlichen Wiedergabe, der privaten Vervielfältigung, der Kabelweiterleitung, des Vermietens und der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe von

1050 Tenor der Tätigkeitserlaubnis von Zavod AIPA Nr. 31227-1/2008-129, http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31227-1_2008-129_AIPA-skupaj.pdf (Stand 30. April 2014). Im Zusammenhang mit der Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an Zavod AIPA äußerte die Verwertungsgesellschaft SAZAS dahingehend Kritik, dass es sich bei dieser um eine von der Nutzerseite gegründete Verwertungsgesellschaft handele (Znižana raven zaščite, AVTOR, Nr. 3, Dezember 2010, 8, 8). Allerdings geht aus Art. 148 Abs. 3 UrhG Slow hervor, dass die angehende Verwertungsgesellschaft im Verfahren der Erteilung der Tätigkeitserlaubnis Angaben dazu machen muss, wie viele Personen sie beauftragten, die Urheberrechte an ihren Werken wahrzunehmen. Aus der Begründung der Tätigkeitserlaubnis (S. 4 ff.) wird ersichtlich, dass die Verwertungsgesellschaft dem auch nachkam und Rechteinhaber aus dem audiovisuellen Sektor vertritt, darunter 140 Miturheber von audiovisuellen Werken, 68 Interpreten und 48 Filmproduzenten.

1051 http://www.scapr.org/membership#associate_members (Stand 30. April 2014).

1052 http://www.aepo-artis.org/pages/14_1.html (Stand 30. April 2014).

1053 Begründung der Tätigkeitserlaubnis von Zavod AIPA Nr. 31227-1/2008-129, S. 3.

1054 Zavod za uveljavljanje pravic izvajalcev in proizvajalcev fonogramov Slovenije – Zavod IPF.

Tonträgern im Rahmen von Werbung, die bis zu 60 Sekunden dauert.¹⁰⁵⁵ Am 12. November 2007 erwarb Zavod IPF auch die vorübergehende Tätigkeitserlaubnis¹⁰⁵⁶ für die Wahrnehmung des Rechts auf angemessene Vergütung für die Ton- oder Videoaufnahmen von geschützten Werken, die für die private Verwendung im Einklang mit Art. 50 UrhG Slow hergestellt wurden. Diese Erlaubnis lief allerdings Ende des Jahres 2009 ab. Die Tätigkeit übte Zavod IPF aufgrund der Vereinbarung vom 18. Juni 2007 zwischen SAZAS, ZAMP Slow und Zavod IPF über das Inkasso der Vergütungen für die private und sonstige eigene Vervielfältigung aus. Allerdings bezog sich diese Erlaubnis nicht auf die Vergütung für das Fotokopieren von Werken der Literatur, Wissenschaft, Publizistik und ihren Übersetzungen; diese fällt in den Tätigkeitsbereich von SAZOR..¹⁰⁵⁷

1055 Erlaubnis des AGE Slow (Dovoljenje Urada Republike Slovenije za intelektualno lastnino) Nr. 800-9/96, ABl. RS Nr. 110-111/2010. Die Erlaubnis wurde durch den Beschluss (*sklep*) des AGE Slow Nr. 800-26/2 vom 30. Mai 2002 berichtigt. http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_800-26_2_PF-popravek.pdf (Stand 2. Mai 2014).

1056 Začasno dovoljenje Nr. 31223-8/2007. http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/avtorsko/URSIL-DUP_31223-8_2007-2_IPF-zacasno.pdf (Stand 2. Mai 2014).

1057 Derzeit nimmt – abgesehen von den Ton- und Videoaufnahmen audiovisueller Werke, für die Zavod AIPA zuständig ist – keine Verwertungsgesellschaft diesen Vergütungsanspruch wahr. Die betreffenden Verwertungsgesellschaften haben nämlich bisher keine Vereinbarung darüber getroffen, welche von ihnen sich dieses Mal beim AGE Slow im Namen aller anderen um die Tätigkeitserlaubnis bewerben sollte. Vgl. <https://www.zavod-ipf.si/sl/Documents/Zapisniki/zapisnik-praznjaki.pdf> (Stand 2. Mai 2014). Die Verwertungsgesellschaft SAZAS reichte am 19. Oktober 2009, unterstützt von ZAMP Slow, einen Antrag für die Erteilung beim AGE Slow ein. Sie wollte nämlich Zavod IPF nicht erneut bevollmächtigen, diese Tätigkeit auszuüben, weil sie die Ansicht vertrat, dass Zavod IPF während ihres Mandats nicht im Einklang mit der abgeschlossenen gegenseitigen Vereinbarung gehandelt hatte. Dieser Antrag wurde allerdings im Juli 2010 abgelehnt. Ein Antrag auf die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis in der gleichen Sparte wurde ebenfalls von Zavod IPF, unterstützt durch Zavod AIPA, eingereicht und ebenfalls im Juli 2010 abgelehnt. Beide, SAZAS (Verwaltungsstreitverfahren Nr. I U 1080/201) und Zavod IPF (Verwaltungsstreitverfahren Nr. I U 111/2010) reichten wegen dieser Beschlüsse Klage zum Verwaltungsgericht RS ein. Die Klage von Zavod IPF wurde am 15. März 2011 abgewiesen und dies damit begründet, der Kläger habe nicht bewiesen, dass er alle Kategorien von Vergütungsberechtigten des Art. 154 Abs. 1 UrhG Slow vertrete. Mit anderen Worten müsste die antragstellende Verwertungsgesellschaft von allen anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften bevollmächtigt sein. Vergleichbar wurde auch in dem von SAZAS

Zavod IPF schloss insgesamt 37 Gegenseitigkeitsverträge mit Schwes-tergesellschaften, sowohl im Bereich der Rechte von ausübenden Künst-lern, z. B. mit PI, SENA, ABRAMUS, RAAP, als auch im Bereich der Rechte von Tonträgerherstellern, z. B. mit ZAPRAF, PROPHON, ab. Sie ist Mitglied in den Dachorganisationen SCAPR¹⁰⁵⁸ und AEPO-ARTIS.¹⁰⁵⁹

3. Kroatien

Angesichts der Größe des kroatischen Staatsgebiets ist die Anzahl der nati-onalen Verwertungsgesellschaften überraschend hoch. Eine stimulierende Wirkung auf ihre Entwicklung übte sicherlich auch die Verabschiedung des

eingeleiteten Verfahren (Verwaltungsstreitverfahren Nr. I U 1080/201) und den Verfahren im Zusammenhang mit beantragten vorübergehenden Tätigkeitserlaub-nissen der beiden Verwertungsgesellschaften entschieden. S. SAZAS Jahresbe-richt 2010, S. 6; S. Protokoll über die durchgeführte Aufsicht (Zapisnik o opravlje-nen inšpekcijskem nadzoru) auf die Initiative von SAZAS, Nr. 0610-234/2009/5 vom 13. Dezember 2010, S. 3 f. und 10. Vgl. auch die Entscheidungen des Ver-waltungsgerichts RS (Upravno sodišče Republike Slovenije) im Verwaltungs-streitverfahren Nr. I U 111/2010, I U 1080/2010-17 und I U 1150/2010-24 vom 15. März 2011. Das AGE Slow lehnte erneute Anträge der SAZAS auf Erteilung einer ständigen oder vorläufigen Tätigkeitserlaubnis für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Ton- oder Videoaufnahme von geschützten Werken für private und sonstige Zwecke ab. S. Beschluss des AGE Slow Nr. 31221-19/2010-33/103 und Beschluss des AGE Slow Nr. 31221-19/2010-52/103. Auch gegen diese Beschlüsse klagte SAZAS ohne Erfolg; Entscheidungen des Verwal-tungsgerichts RS: I U 1183/2012-13 vom 3. Juli 2012 und I U 152/2013-15 vom 12. November 2013. <http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/upravno-sodisce-je-kot-pravilni-in-zakoniti-potrdilo-odlocbi-urada-o-zavrnitvi-zahtev-za-izdajo-d/> (Stand 6. April 2014). Alle betreffenden Verwer-tungsgesellschaften (SAZAS, ZAMP Slow, SAZOR, Zavod IPF und Zavod AIPA) kamen erst im Laufe des Jahres 2013 zu einer Vereinbarung und beschlossen, der Verwertungsgesellschaft SAZOR die Inkassotätigkeit in Bezug auf diesen Vergü-tungsanspruch für die insgesamt 8000 Rechteinhaber, die von ihnen vertreten wer-den, anzuvertrauen. Über den Antrag auf Erteilung der entsprechenden Tätigkeits-erlaubnis wurde vom AGE Slow noch nicht entschieden, da zunächst der zeitlich frühere Antrag von ZAPIS (s. oben, Fn. 1045) behandelt wurde. Zavod IPF Jah-resbericht 2013 (Letno poročilo 2013), S. 10 u. 30. https://www.zavod-ipf.si/media/202982/ipf_lp_2013.pdf (Stand 8. Mai 2014).

1058 http://www.scapr.org/membership#associate_members (Stand 2. Mai 2014).

1059 http://www.aepo-artis.org/pages/14_1.html (Stand 2. Mai 2014).